

Anlage 1 zum RdErl. vom 18.12.1998

(zu § 7 Abs. 1 und Abs. 3)

Anzeige einer Hochfrequenzanlage

1. Grundsatz

Im Bereich der Hochfrequenzanlagen wird von dem Umstand Gebrauch gemacht, dass die in der Umgebung einer Sendefunkanlage zu erwartenden Immissionen durch elektromagnetische Felder unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Sendefunkanlagen bereits aufgrund telekommunikationsrechtlicher Regelungen von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) ermittelt und in einer sogenannten **Standortbescheinigung** niedergelegt werden.

2. Anzeigepflicht

Ausnahmemöglichkeiten von der **Anzeigepflicht** bestehen nicht. Eine Anzeige hat bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer ortsfesten Sendefunkanlage zu erfolgen.

3. Anzeige, maßgebende Daten und Lageplan

Der **Anzeige** sind die von der Reg TP ausgestellte Standortbescheinigung und Anlage zur Standortbescheinigung sowie ein Lageplan beizufügen.

Die **Anlage zur Standortbescheinigung** enthält die für die ortsfeste Sendefunkanlage maßgebenden Daten (Muster s. Anhang). Sie ist die Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Sendefunkanlage durch die zuständige Behörde und enthält als Anhänge:

- Sicherheitsabstands-Diagramm (soweit zutreffend) und
- Skizzen, die bei sektorieller Betrachtung die einzuhaltenden Schutzzonen horizontal/vertikal ausweisen (soweit zutreffend).

Der der Anzeige nach § 7 Abs. 3 beizufügende **Lageplan** soll den Standort der Sendefunkanlage hinreichend übersichtlich darstellen (z.B. Kartenausschnitt, Ausschnitt aus Bebauungs- oder Flächennutzungsplan). Eine **Musteranzeige** ist als Anhang beigelegt.

4. Datenschutz

Die **Weitergabe** der übermittelten Daten ist nur zu dienstlichen Zwecken und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen - u.a. Datenschutz, Umweltinformation - sowie unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses zulässig.

5. Ermittlungen der zuständigen Behörden

Die Ermittlung der **Vorbelastung** im Hochfrequenzbereich ist aufwendig, durch die Reg TP berücksichtigt und als zusätzlich einzuhaltender Abstand in der Anlage zur Standortbescheinigung unter der Bezeichnung "standortspezifischer Sicherheitsfaktor" ausgewiesen.

Im **Regelfall** sind die Angaben in der Standortbescheinigung für die Prüfung durch die zuständige Behörde ausreichend. Aus ihr geht hervor, in welchem Abstand zu der geplanten Anlage die in § 2 genannten Werte eingehalten werden (Sicherheitsabstand für den Expositionsbereich 2 nach DIN VDE 0848 Teil 2, Oktober 1991; entspricht im wesentlichen den Grenzwerten der 26. BImSchV).

In **Zweifelsfällen** ist der Sachverhalt mit der zuständigen Außenstelle der Reg TP zu klären. Der vollständige Datensatz der Standortbescheinigung kann in diesen Fällen im Rahmen der Amtshilfe bei der zuständigen Außenstelle angefordert werden.

Eigene Feldstärkeermittlungen durch die zuständigen Überwachungsbehörden sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erforderlich.

Anzeige für Hochfrequenzanlagen - Muster

für Vermerke der Behörde

An die zuständige Behörde	Betreiber
	Az. ID-Nr.:

Anzeige einer Hochfrequenzanlage

gem. § 7 Abs. 1 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) Zutreffendes bitte ankreuzen

Standort der Anlage (PLZ, Ort, ggf. Straße, Haus-Nr., Flurstück, Bebauungsplan, Gauß-Krüger-Koordinaten)	
Art der Anlage und ggf. Gegenstand der wesentlichen Änderung	
voraussichtlicher Termin der Inbetriebnahme der Neuanlage ☐ nach wesentlicher Änderung ☐	Nummer der Standortbescheinigung der Reg TP

Die Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP),

Außenstelle _____ Az. _____ vom _____

sowie die Anlage zur Standortbescheinigung und ein Lageplan sind Bestandteil dieser Anzeige.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Anlagen: ☐ Standortbescheinigung
☐ Anlage zur Standortbescheinigung der Reg TP vom mit Anhängen



Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Außenstelle Rostock

Reg TP · Außenstelle Rostock · Postfach 16 10 26 · 18023 Rostock

(Anschrift des Betreibers)

Muster

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom ☎ (03 81)

Rostock

40 22-
oder 40 22-0

Standortbescheinigung

Gemäß § 59 TKG in Verbindung mit § 6 TKZulV wird für die beantragte(n)^{*)} ortsfeste(n) Sende-funkanlage(n) die Einhaltung der derzeit gültigen Personenschutzgrenzwerte bescheinigt.

Diese ortsfeste(n) Sende-funkanlage(n) befinden sich am Standort

.....
(Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort, Betreiberkennzeichnung)

Für diesen Standort wird ein Sicherheitsabstand festgelegt:

..... Meter

Dieser Sicherheitsabstand berücksichtigt die Feldstärken aller sich am Standort befindlichen Funk-systeme unter Einbeziehung umliegender ortsfester Sende-funkanlagen (soweit deren Feldstärken für die Festlegung des Sicherheitsabstandes relevant sind).

Der/die festgelegte(n) Sicherheitsabstand bzw. Sicherheitsabstände ist/sind auf die Unterkante der Sendeantenne mit der jeweils geringsten Montagehöhe bezogen. Bei Einhaltung des festgelegten Sicherheitsabstandes, sind die dem Standortbescheinigungsverfahren zugrunde gelegten Grenzwertanforderungen erfüllt.

Nach den derzeitigen wissenschaftlich anerkannten Grenzwerten, die den heutigen Stand von Forschung und Technik darstellen, kann von keiner Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

Diese Bescheinigung erlischt, wenn sich entweder die technischen Daten (Antrag) oder die Grenzwertanforderungen ändern.

Im Auftrag

.....
^{*)} siehe Anlage, Tabelle "beantragte Funk-systeme"



Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Außenstelle Rostock

Reg TP · Außenstelle Rostock · Postfach 16 10 26 · 18023 Rostock

(Anschrift des Betreibers)

Muster

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom ☎ (03 81)

Rostock

40 22-
oder 40 22-0

Standortbescheinigung

Gemäß § 59 TKG in Verbindung mit § 6 TKZulV wird für die beantragte(n) ^{*)} ortsfeste(n) Sende-funkanlage(n) die Einhaltung der derzeit gültigen Personenschutz- und Herzschrittmachergrenzwerte bescheinigt.

Diese ortsfeste(n) Sende-funkanlage(n) befinden sich am Standort

.....
(Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort, Betreiberkennzeichnung)

Für diesen Standort wird ein Sicherheitsabstand festgelegt:

..... Meter

Dieser Sicherheitsabstand berücksichtigt die Feldstärken aller sich am Standort befindlichen Funk-systeme unter Einbeziehung umliegender ortsfester Sende-funkanlagen (soweit deren Feldstärken für die Festlegung des Sicherheitsabstandes relevant sind).

Der/die festgelegte(n) Sicherheitsabstand bzw. Sicherheitsabstände ist/sind auf die Unterkante der Sendeantenne mit der je-weils geringsten Montagehöhe bezogen. Bei Einhaltung des festgelegten Sicherheitsabstandes, sind die dem Standortbescheini-gungsverfahren zugrunde gelegten Grenzwertanforderungen erfüllt.

Für Personen mit Körperhilfen (Herzschrittmacher) gilt ein Beeinflussungsbereich, der aus beiliegendem Plan ersichtlich ist. Dieser Beeinflussungsbereich ist im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Behörden durch Warningschilder (DIN 40008, Teil 31) zu kennzeichnen. Die Warningschilder sind mit dem Zusatz "Beeinflussung besonders stöempfindlicher Herzschrittmacher möglich" zu versehen und an allen Straßen und Wegen die in den Beeinflussungsbereich hineinführen, aufzustellen.

Nach den derzeitigen wissenschaftlich anerkannten Grenzwerten, die den heutigen Stand von Forschung und Technik darstellen, kann von keiner Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

Diese Bescheinigung erlischt, wenn sich entweder die technischen Daten (Antrag) oder die Grenzwertanforderungen ändern.

Im Auftrag

*) siehe Anlage, Tabelle "beantragte Funk-systeme"

Anlage zur Standortbescheinigung - Sicherheitsabstände

gemäß § 7 der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder)
zur Vorlage bei der zuständigen Behörde im Bundesland

Adresse:

Muster

Für den Senderstandort

(PLZ) (Ort) (Straße, Haus-Nr., ggf. Flurbezeichnung)

ID-Nr. des Betreibers:

wurde die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für Bereiche in denen ein zeitlich unbegrenzter Aufenthalt von Personen angenommen werden kann, festgestellt und eine Standortbescheinigung erteilt.

Standortbescheinigungsnummer:
Ausstellungsdatum:

Tabelle: beantragte Funksysteme ¹⁾

lfd. Nr.	Funksystem	Montagehöhe in Meter über Grund	Hauptstrahlrichtung (HSR)	Sicherheitsabstand in HSR in Meter *)	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter *)

Tabelle: bereits vorhandene Funksysteme: ¹⁾

lfd. Nr.	Funksystem	Montagehöhe in Meter über Grund	Hauptstrahlrichtung (HSR)	Sicherheitsabstand in HSR in Meter *)	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter *)

*) ohne Berücksichtigung anderer ortsfester Sendefunkanlagen

Die in der Tabelle angegebenen Sicherheitsabstände sind mit dem standortspezifischen Sicherheitsfaktor zu multiplizieren, um den Sicherheitsabstand jedes Einzelsystems unter Berücksichtigung der am Standort bereits vorhandenen Feldstärken durch umliegende ortsfeste Sendefunkanlagen zu erhalten.

Standortspezifischer Sicherheitsfaktor für diesen Standort:

Der in der Standortbescheinigung angegebene Sicherheitsabstand für den Standort ergibt sich unter Berücksichtigung des standortspezifischen Sicherheitsfaktors aus der Überlagerung aller o.g. Funksysteme.

Reg TP-Außenstelle

Anhänge: - Antennendiagramm horizontal/vertikal (.....Seiten)
- Ansichts-/Schnittskizzen (.....Seiten)
- Lageplan (.....Seiten)

.....

den (Datum)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Funksysteme, die nicht in den Geltungsbereich der 26. BImSchV fallen, werden nur benannt.